

Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark

Gliederung:

- 1 Grundsätze der Förderung
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Voraussetzungen der Förderung
- 5 Verfahren
- 6 Widerruf, Rücknahme und Erstattung
- 7 Mitwirkungspflichten
- 8 Inkrafttreten
- 9 Außerkrafttreten

1 Grundsätze der Förderung

Gemäß § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 97 Abs. 2 SGB XII obliegt dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe. Diese werden gemäß § 10 Abs. 1 SGB XII als persönliche Hilfe in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht. Zu den Dienstleistungen gehören gemäß § 10 Abs. 2 SGB XII insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe soll bei der Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Dabei wird deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben beachtet.

Die Zusammenarbeit trägt den Grundsätzen des § 5 Abs. 3 S. 1 SGB XII Rechnung. Sie soll darauf gerichtet sein, dass sich Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

Es obliegt dem Landkreis unter Beachtung des § 17 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben gerichtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Landkreis Uckermark entscheidet über die Bewilligung von Fördermitteln in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung der aktuellen Haushaltslage. Eine Förderung ist dann möglich, wenn der Landkreis Uckermark die Dienste für erforderlich und angemessen hält.

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ambulante Dienste, sofern sie Aufgaben nach den Grundsätzen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leisten.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen solche Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, die insbesondere für die Gewährleistung einer stabilen ambulanten sozialen Infrastruktur im Gebiet des Landkreises Uckermark unabdingbar sind.

Der Landkreis Uckermark verfolgt mit der Förderung der ambulanten Angebote das Ziel, die betroffenen Menschen zu befähigen, sich selbst in ihren schwierigen persönlichen Situationen helfen zu können. Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeebringung und der Hilfe zur Selbsthilfe Rechnung getragen.

2 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen dieser Richtlinie den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen der unter 3. genannten juristischen Personen, soweit die Finanzierung nicht durch andere öffentliche Leistungen, Eigenmittel, erzielte Einnahmen oder sonstige Leistungen erfolgen kann. Es erfolgt eine - durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzte - Fehlbedarfsfinanzierung.

In Vordergrund steht hierbei die Förderung von Personalkosten. Die Obergrenze der Zuwendung wird per Zuwendungsbescheid festgelegt. Der Ausgleich eines Fehlbedarfes, der im Nachgang durch den Wegfall anderer Projekteinnahmen oder Eigenmittel entsteht, wird grundsätzlich nicht erfolgen.

Die Zuwendung ist nur bis zu der Höhe zu gewähren, in der die Förderung nicht durch andere Leistungsträger vorrangig erfolgt. Der Zuwendungsempfänger soll einen Eigenanteil an den Gesamtkosten erbringen.

Bewilligte Fördermittel können nur für den bestätigten Zweck eingesetzt werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur nach Zustimmung des Landkreises Uckermark zulässig. Andernfalls sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen.

Investive Aufwendungen werden nicht gefördert. Sollten steuerliche Abschreibungen vorgenommen werden, können diese ausgewiesen werden, sie stellen jedoch keine förderfähigen Ausgaben dar.

Ausgeschlossen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Projekte, die im Rahmen stationärer bzw. kostensatzfinanzierter Angebote tätig werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark haben und deren Angebot für den Landkreis Uckermark vorgehalten wird. Als Träger der Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind die Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, anzusehen.

Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen, Interessenvereinigungen sowie sonstige gemeinnützige juristische Personen, die der Stärkung der sozialen ambulanten Dienste dienen oder die Hilfe zu Selbsthilfe fördern, können nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen erhalten, auch wenn diese keinem entsprechenden Spitzenverband angehören.

4 Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Uckermark zugute kommt.

Nicht förderfähig sind Projekte mit vorrangig religiösen oder parteipolitischen Inhalten.

Eine Förderung durch den Landkreis Uckermark ist nur dann möglich, wenn durch die Leistungsanbieter bzw. durch die Träger dargelegt worden ist, dass eine vorrangige Ausreichung von Fördermitteln durch andere Leistungsträger/Institutionen nicht möglich war.

Die Finanzierung der für eine Förderung vorgesehenen Gesamtleistung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers, gesichert und nachgewiesen sein.

Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine ausreichende Eignung ihrer Mitarbeiter und dürfen ihre Beschäftigten nicht besser stellen als kommunale Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Die Fördermittel werden nur gegen Abgabe eines formgebundenen Antrages gewährt. Näheres hierzu regelt Punkt 5.

Die Entscheidung durch das Sozialamt über die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Abstimmung des für Soziales zuständigen Ausschusses des Kreistages, sofern ein Betrag in Höhe von 500 € überschritten wird. In allen anderen Fällen entscheidet das Sozialamt, nachdem es sich mit dem/der zuständigen Dezernent/in ins Benehmen gesetzt hat.

5 Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Sozialamt des Landkreises Uckermark auf einem entsprechenden Vordruck zu stellen.

Die Anträge sollen folgende Anlagen enthalten:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum (Konzept),
- bei Personalkostenförderung: Stellenbeschreibung,
- Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über die geplanten Ausgaben sowie einen angemessenen Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung laufend zu vervollständigen, wenn in der Zwischenzeit Entwicklungen eintreten, die die Förderwürdigkeit oder Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Für nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann eine Förderung nur nachrangig erfolgen.

Der Eingang des Förderantrages wird dem Antragssteller durch das Sozialamt des Landkreises schriftlich bestätigt.

Die Prüfung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit.

Der Landkreis Uckermark erarbeitet auf Grundlage der eingegangenen Anträge einen Vergabevorschlag. Dieser Entwurf wird vor Entscheidung über die Anträge der kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände vorgestellt.

Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und kann Auflagen oder Bedingungen enthalten. Die Zuwendungen sind laut Zuwendungsbescheid auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Bewilligungsbescheide werden unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze erlassen. Ist eine Haushaltssperre verfügt worden, gelten die entsprechenden Regelungen über den Haushaltsvorbehalt.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel in Raten.

Die erteilten Zuwendungen sind bei einmaligen Leistungen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen. Bei laufenden Maßnahmen erfolgt die Abrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr. Neben der detaillierten, summarischen Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) ist dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht beizufügen. Der Sachbericht stellt die Arbeit der Maßnahme dar. Darüber hinaus soll er statistische Angaben über die Nutzer enthalten. Die Abrechnung hat unter Vorlage von Originalbelegen zu erfolgen.

Die nachträgliche Erstattung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

6 Widerruf, Rücknahme und Erstattung

Widerruf, Rücknahme und Erstattung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- ein Zuwendungsbescheid nach dem VwVfGBbg oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird,
- Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

Erstattungen sind in Höhe von drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Erhebung der Zinsen im Einzelfall.

7 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- weitere Zuwendungen für den selben Zweck zu erwarten sind,
- die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden kann,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist.

Die Belege sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern steuerrechtlich keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen, die mit der Bewilligung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, einzusehen und zu prüfen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

9 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Richtlinie zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege vom 10.10.2001 tritt zum 31.12.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den.....

Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den.....

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages